

Wochenblatt

für

**Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück,
Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.**

Redigirt von den verantwortlichen Redactoren **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.
Verlag von **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.

No. 45.

Freitag, den **10. November,**

1854.

Bekanntmachung, die diesjährige Rekrutirung betreffend.

In Bezug auf die bevorstehende diesjährige Rekrutirung hat die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft rücksichtlich ihres Bezirks folgende Bestimmungen getroffen:

A. Die Messung und körperliche Untersuchung der Gestellspflichtigen, und zwar der i. J. 1834 gebornen und demnach diesjährig militärpflichtigen Mannschaft, sowie der der anderweiten Bestellung unterworfenen, bei den Rekrutirungen 1853 und 1852 als mindertüchtig zurückgestellten Dienstreservisten, findet

a) für die im Amtsbezirk Moritzburg gebornen oder aufhältlichen dergl. Mannschaften: den **25. November** im Gasthof au bon marché in Moritzburg,

b) für die dergl. im Amtsbezirk Radeberg mit Lausitz den **27. und 28. November** auf dem Rathhause zu Radeberg

c) für die dergl. im Landgerichts- und Stadt-Bezirk Dresden vom **30. November bis mit 13. December** auf dem Gewandhause in Dresden, statt.

B. Als Reclamations-Schluss-termin, — bis zu welchem alle Befreiungsansprüche und sonstigen Einwendungen anzubringen sind, — ist der **16. December** und als Termin zur Bescheidung auf diese Anbringen, — an welchem sämtliche Reclamanten bei Verlust ihrer Einsprüche sich an der Aushebungsstelle in Dresden anderweit vor der Rekrutirungs-Commission, persönlich einzufinden haben, — der **18. December a. e.** anberaumt.

C. Die Frist, innerhalb welcher von der Stellvertretung Gebrauch gemacht werden kann, schließt mit dem **27. December**, und sind alle diesfalligen Erklärungen längstens bis an diesem Tage, bei Verlust des Rechts, sich vertreten zu lassen, unter gleichzeitiger Erlegung des Einstandsgeldes bei der Königl. Amtshauptmannschaft zu bewirken.

Indem diese Bestimmungen zur Nachachtung für die Betheiligten und zur Nachricht für die Ortsobrigkeiten hiesigen Bezirks andurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden, wird hierüber noch bemerkt, daß übrigens an die Gestellspflichtigen durch ihre betreffenden Ortsbehörden noch besondere Aufforderung und speciellere Weisung wegen Ableistung ihrer Gestellungsobliegenheit ergehen, sowie daß zu diesem Behufe an die hierbezirklichen Ortsobrigkeiten noch weitere Verfügung patentarisch erfolgen wird.

Dresden, den 13. October 1854.

Königliche I. Amtshauptmannschaft des Dresdner Kreisdirections-Bezirks.

v. Winkler.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Advocat Julius Märker in Radeberg die seit April vor. Js. innegehabte Agentur für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft wieder abgegeben und

Herr Lotterie-Collecteur Carl Friedrich Kramer allda, solche übernommen hat, demselben auch die disseitige Genehmigung hierzu ertheilt und er Seiten des Stadtraths zu Radeberg vorschristmäßig verpflichtet worden ist, wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Dresden, am 22. October 1854.

Königliche Amtshauptmannschaft,

v. Winkler.

Beitragnisse.

Aus der Lausitz, 5. November. Am verflossenen Montage, den 30. v. M., wurde in Luga bei Schmeckwitz ein Doppelmord verübt. Am frühen Morgen des gedachten Tages wurde nämlich die Ehefrau des Gartennahrungsbesizers Philipp dafelbst mitten im Hofe todt aufgefunden. Die äußern Stich- und Hiebwunden deuten auf gewaltsame Ermordung. Die schauderhafte That wurde sofort der Obrigkeit angezeigt und von dieser die Untersuchung eingeleitet. Philipp selbst zeigte sich äußerlich

betrübt, und da man der Ueberzeugung war, daß der grausame Tod seiner Ehegattin die Ursache davon sei, wurde er von allen Freunden und Nachbarn getröstet, ja einer der Letztern verblieb aus Freundschaft sogar des Nachts bei ihm. Als sich dieser am frühen Morgen entfernte, fand man kurz darauf Philipp in seinem eigenen Blute liegend. Man bemerkte drei Schnitte am Halse und das Rasirmesser neben ihm liegen. Da aber die Schnitte nicht von der Art waren, daß sie unverzüglich den Tod herbeiführten, so wurde der Arzt gerufen. Alle ärztliche Hilfe blieb indeß erfolglos. Der Selbstverwundete starb nach wenigen Stunden.